Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben vom Reichs-Kolonialamt

29. Jahrgang. Berlin, den 15. August 1918. Nummer 15/16.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beihefte beigefügt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten". Herausgegeben von Dr. Marquardsen. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beiheften beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen ℳ 4.—, direkt unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung: a) ℳ 5.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) ℳ 6.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einsendungen und Anfragen sind an die Königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68—71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Ausdehnung der Allerhöchsten Kabinetts-Order vom 3. März 1918 über die Stiftung eines Verwundeten-Abzeichens für das Heer auf die Kolonialtruppen. Vom 8. Juli 1918 S. 255. — Ausführungsbestimmungen des Kommandos der Schutztruppen vom 15. Juli 1918 zur Allerhöchsten Kabinetts-Order vom 8. Juli 1918, betreffend Abzeichen für Verwundete der Kolonialtruppen S. 255. — Personalien S. 257. — Verlustlisten der kaiserlichen Schutztruppen und Internierte S. 250.

Nichtamtlicher Teil: Kriegschronik der Schutzgebiete S. 265. — Merkworte S. 278.

Neue Literatur (V.) S. 280.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Ausdehnung der Allerhöchsten Kabinetts-Order vom 3. März 1918 über die Stiftung eines Verwundeten-Abzeichens für das Heer auf die Kolonialtruppen.

Vom 8. Juli 1918.

Ich bestimme: Meine Order vom 3. März 1918, betreffend Stiftung eines Abzeichens für Verwundete des Heeres, findet auf die Kolonialtruppen sinngemäße Anwendung.

Das Reichs-Kolonialamt (Kommando der Schutztruppen) hat die näheren Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Großes Hauptquartier, den 8. Juli 1918.

gez. **Wilhelm I. R.**

ggez. Solf.

An den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt).

Ausführungsbestimmungen des Kommandos der Schutztruppen vom 15. Juli 1918 zur Allerhöchsten Kabinetts-Order vom 8. Juli 1918, betreffend Abzeichen für Verwundete der Kolonialtruppen.

1. Das Abzeichen ist bestimmt für die, die in diesem Kriege als Angehörige der Kolonialtruppen verwundet wurden. Verleihungen haben nur Gültigkeit, wenn sie zu Lebzeiten des zu Beleihenden ausgesprochen sind.
2. Das Abzeichen besteht aus Eisen und zeigt auf seinem, von einem Lorbeerkranze eingefaßten Schilde einen Stahlhelm auf zwei gekreuzten Schwertern.

   Es ist:

   schwarz bei ein- und zweimaliger,
   mattweiß bei drei- und viermaliger,
   mattgelb bei fünf- und mehrmaliger Verwundung.

   Bei Zuerkennung eines höheren Abzeichens ist das bisherige zurückzugeben.